

BESONDERE BEDINGUNG U846.7

OV-Familienunfall - Variante D 100/0/100 (Single&Kind)

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der jeweils gültigen Fassung)für den Hauptversicherten sowie seine Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind die Kinder mit je 100% der für den Hauptversicherten für den Todesfall

und der Dauernden Invalidität, Unfallrente, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld und Kosmetische Operationen vereinbarten Versicherungssummen mitversichert. Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und kein eigenes regelmäßiges Einkommen (eine bloße Lehrlingsentschädigung gilt nicht als Einkommen) erzielen

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert. Adoptivkinder sind ab Rechtskraft des Adoptionsbeschlusses versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben.